



INFORMATIONSBLATT ZUR ERSATZBAUSTOFF- VERORDNUNG

Für Betreiber mobiler Aufbereitungsanlagen

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

1. Auflage August 2025

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2025

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Mobile Aufbereitungsanlagen

Allgemeines:

Eine Aufbereitungsanlage im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung ist eine Anlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe behandelt, insbesondere sortiert (siehe dazu auch LAGA FAQs zur ErsatzbaustoffV § 2 RndNr. 2-5 sowie FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung RLP Nr. 4), gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden.

Hierbei wird zwischen mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen unterschieden:

- Eine stationäre Aufbereitungsanlage ist eine Aufbereitungsanlage, die dauerhaft an demselben Standort betrieben wird.
- Eine mobile Aufbereitungsanlage ist hingegen eine Aufbereitungsanlage, die an wechselnden Standorten betrieben wird.

Güteüberwachung:

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, hat eine Güteüberwachung durchzuführen.

Diese besteht aus:

- **Eignungsnachweis (EgN)**
- **Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**
nähere Informationen zur Werkseigenen Produktionskontrolle finden Sie in § 6 der ErsatzbaustoffV in Verbindung mit den TL SoB-StB
- **Fremdüberwachung (FÜ)**
nähere Informationen zur Fremdüberwachung finden Sie in § 7 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit den LAGA FAQs zur ErsatzbaustoffV

Der Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung müssen von nach § 2 Nr. 9 ErsatzbaustoffV anerkannten Überwachungsstellen durchgeführt werden.

Eignungsnachweis:

Bevor mineralische Ersatzbaustoffe in Verkehr gebracht werden dürfen, ist nach § 5 ErsatzbaustoffV ein Eignungsnachweis zu erbringen, dieser besteht aus einer **Erstprüfung** und einer **Betriebsbeurteilung**

Erstprüfung:

Bei der Erstprüfung ist von der Überwachungsstelle festzustellen, ob die Materialwerte nach Anlage 1 ErsatzbaustoffV eingehalten sind. Dabei ist von einer nach § 2 Nr. 10 ErsatzbaustoffV anerkannten Untersuchungsstelle gemäß §§ 9 und 10 ErsatzbaustoffV ein ausführlicher Säulenversuch nach DIN 19528 durchzuführen und mit den Materialwerten der Anlage 1 zu vergleichen. Die zu untersuchende erste Charge hat 300 – 500 m³ zu betragen. Für RC-Material sind zusätzlich die Überwachungswerte (Feststoffwerte) nach Anlage 4 Tabelle 2.2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Es muss für jede Materialart eine Erstprüfung durchgeführt werden (hierbei kann zwischen Lieferkörnungen und charakterisierender Prüfkörnung gewählt werden).

Betriebsbeurteilung:

Die Betriebsbeurteilung ist durch dieselbe Überwachungsstelle zu erstellen. Die Überwachungsstelle überprüft die Befähigung zur Produktion von mineralischen Ersatzbaustoffen anhand der technischen Anlagenkomponenten, der Betriebsorganisation und der personellen Ausstattung. Die Überwachungsstelle überreicht dem Anlagenbetreiber ein Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis.

Standortwechsel:

Jeder Standortwechsel einer mobilen Aufbereitungsanlage ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, dabei sind mindestens folgende Informationen zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird und
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.

Bei jedem Standortwechsel ist außerdem eine Aktualisierung des Eignungsnachweises durchzuführen.

Hinweis: In Rheinland-Pfalz ist im Zuge einer Aktualisierung des Eignungsnachweises in Folge eines Standortwechsels kein neuer ausführlicher Säulenversuch nach DIN 19528 notwendig, es genügt gemäß LAGA FAQs zur ErsatzbaustoffV Version 3, dass der Turnus nach Tabelle 1 Anlage 4 wieder mit der ersten Fremdüberwachung startet.

Kontakt und Auskünfte:

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen von mineralischen Ersatzbaustoffen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektion als Vollzugsbehörde der Ersatzbaustoffverordnung oder das Landesamt für Umwelt als obere Fachbehörde.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite <https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/>.